

Satzung über die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windischbergedorf-Nord“ und dessen 1., 3. und 4. Änderung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 13.09.2018 die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windischbergedorf-Nord“ und dessen 1., 3. und 4. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Aufhebung des seit 10.02.1969 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windischbergedorf-Nord“ (B.Nr. 04.16.02), der seit 26.08.1991 rechtskräftigen 1. Änderung (B.Nr. 04.16.02.I), der seit 12.02.1998 rechtskräftigen 3. Änderung (B.Nr. 04.16.02.III) und der seit 30.06.2000 rechtskräftigen 4. Änderung dieses Bebauungsplanes (B.Nr. 04.16.02.IV) ist beschlossen.

§ 2

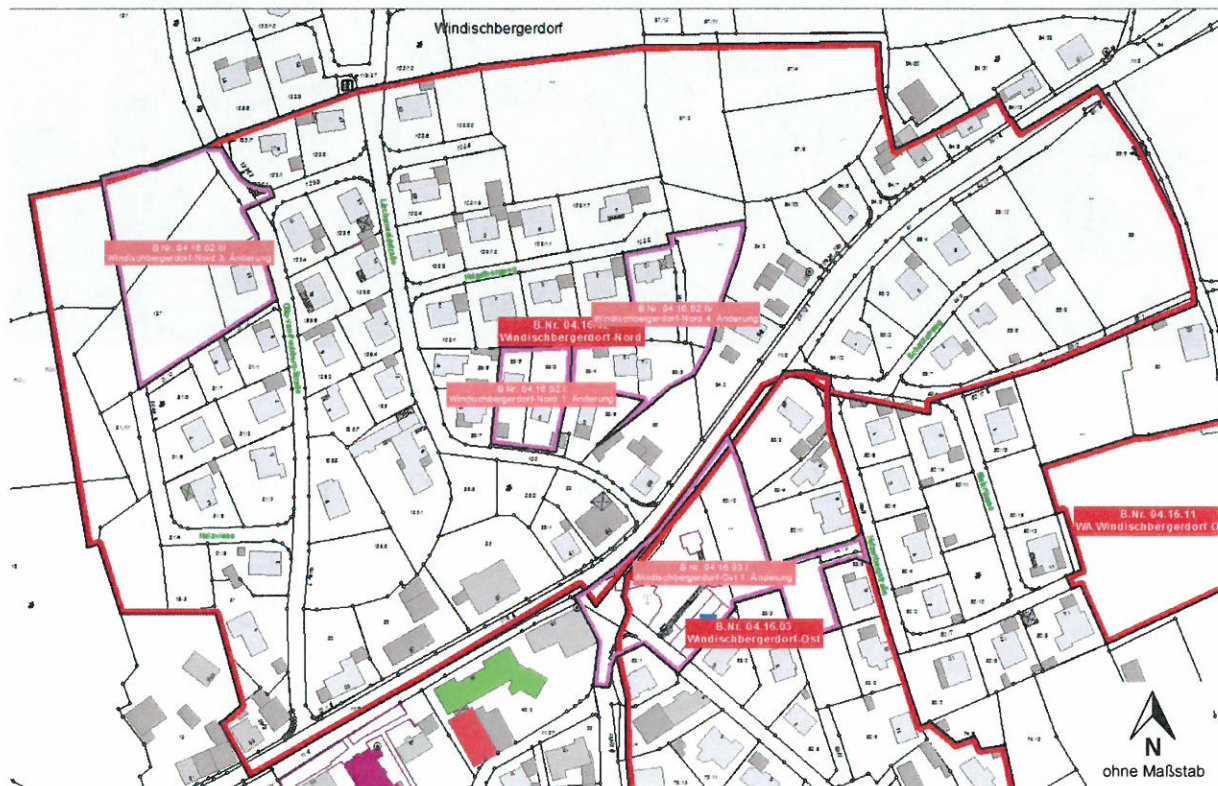
Dieser Aufhebungsbebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, 14.09.2018
Stadt Cham



Karin Bucher

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windischbergedorf-Nord“ und dessen 1., 3. und 4. Änderung beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 05.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

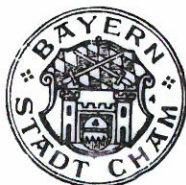
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.03.2018 hat in der Zeit vom 09.05.2018 bis 25.05.2018 stattgefunden.

Zugleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.03.2018 mit Schreiben vom 03.05.2018 mit Fristsetzung bis zum 08.06.2018 frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.03.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2018 bis 06.08.2018 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2018 unter Fristsetzung bis zum 30.07.2018 beteiligt.

Die Stadt Cham hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2018 den Aufhebungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.03.2018 als Satzung beschlossen.



Cham, 14.09.2018
Stadt Cham

Handwritten signature of Karin Bucher in black ink.

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 22.09.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Aufhebungsbebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.



Cham, 24.09.2018
Stadt Cham

Handwritten signature of Karin Bucher in black ink.

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin